

II-673 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

13.6.1967

297/A.B.
zu 277/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für Unterricht Dr. Piffel - Perčević
 auf die Anfrage der Abgeordneten Peter und Genossen,
 betreffend Vereinheitlichung der für die Pflichtschulen vorgeschriebenen
 Schulbücher.

-.-.-.-

Die gestellten Anfragen erlaube ich mir wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1) (Woran ist eine einheitliche und planvolle Regelung bezüglich der in den Pflichtschulen vorgeschriebenen Schulbücher bisher gescheitert?):

Hiezu möchte ich zunächst auf meine Fragebeantwortung vom 3. April 1967 bezüglich der Anfrage der Abgeordneten Mayr und Genossen vom 10. März 1967, Nr. 243/J, verweisen. Zur Verdeutlichung der Situation erlaube ich mir, aus dieser Fragebeantwortung folgende Absätze zu wiederholen:

"Die Frage der Verschiedenartigkeit von Schulbüchern von Land zu Land, Bezirk zu Bezirk, Gemeinde zu Gemeinde, ja von Klasse zu Klasse gab ebenso wie ein von den Eltern als zu häufig empfundener Schulbuchwechsel wiederholt Anlaß zu Kritik der Elternschaft und darüber hinaus der breiten Öffentlichkeit. Das Bundesministerium für Unterricht hat daher in Erlässen wiederholt unter Bedachtnahme auf die in der Pädagogik bedeutsame Forderung nach möglichst weitgehender Methodenfreiheit dazu gemahnt, daß sich die Lehrerschaft in größerer Gemeinschaft auf die Schulbücher einigen möge, einen häufigeren Wechsel der Lehrbücher vermeiden solle und die für das kommende Schuljahr bestimmten Schulbücher den aufsteigenden Schülern jeweils am Ende des vorausgehenden Schuljahres bekanntzugeben habe.

Der jüngste Erlass des Bundesministeriums für Unterricht, datiert vom 9. März 1967, betreffend 'Schulbücher im Schuljahr 1967/68', lautet wie folgt:

'Wie im Vorjahr wird ersucht, die Direktionen und Schulleitungen anzuweisen, überall dort, wo die Eltern dafür aufkommen, am Schluß des Schuljahres den Schülern mitzuteilen, welche Schulbücher sie im nächsten Schuljahr benötigen werden. Wenn das für einen Unterrichtsgegenstand noch nicht möglich sein sollte, ist auch dies den Schülern mitzuteilen. Die Eltern der Schüler sind über die Elternvertreter oder nachweislich von den Schülern davon in Kenntnis zu setzen.'

In kleineren Städten und in ländlichen Gemeinden sollten in diese

297/A.B.

- 2 -

zu 277/J

Mitteilung nach Möglichkeit auf die zu Beginn des nächsten Schuljahres benötigten Hefte und sonstigen Schulrequisiten einbezogen werden, damit Beschaffungsschwierigkeiten bei diesen Gütern vermieden werden können.

Es wird ferner daran erinnert, daß für den Bereich des allgemeinbildenden Pflichtschulwesens die Bezirkslehrerkonferenzen über die Verwendung der Lehrbücher in ihrem Bereich zu befinden und ihre diesbezüglichen Anträge den Landesschulräten zur Genehmigung vorzulegen haben. Wo die Bezirkslehrerkonferenzen infolge der Entwicklung des Schulwesens ihre diesbezügliche Funktion nicht mehr ausüben oder sie nicht ausüben können, hat der Bezirksschulrat diese Funktion in geeigneter Weise zu erfüllen.

Im Bereich des höheren Schulwesens haben die Lehrkörper der einzelnen Schulen über die Verwendung der Schulbücher zu befinden, wobei dem Landesschulrat ebenfalls die Kenntnisnahme und gegebenenfalls das Einspruchsrecht zusteht.

Es wird weiters daran erinnert, daß zusätzliche Schulbücher, die als Lehrbehelfe und Klassenlesestoffe für den Unterrichtsgebrauch zugelassen worden sind, nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu verwenden sind und daß die Schüler zur Beschaffung dieser Bücher nicht verhalten werden dürfen. Es ist auch unzulässig, den Gebrauch approbierter Lehrbücher durch Verwendung von Lehrbehelfen oder Klassenlesestoffen zu ersetzen.

Im übrigen wird auf den Erlaß vom 3.6.1966, Zl. 82.335-V/1/66, verwiesen. Der Erlaß wird im Verordnungsblatt des Bundesministeriums für Unterricht verlautbart werden."

Eine einheitliche und planmäßig für ganz Österreich geltende Regelung bezüglich der in den Pflichtschulen vorgeschriebenen Schulbücher kam bisher deswegen nicht zustande, weil es einerseits an einer gesetzlichen Grundlage fehlte und andererseits der Begriff der Methodenfreiheit im pädagogischen Raum dahin verstanden wurde, daß diese Freiheit auch die freie Wahl des Schulbuches durch jeden Lehrer einschließe.

Insbesondere ergab sich aus dem Postulate der Methodenfreiheit die Wahl der Lehrmethode für den Leseunterricht, sodaß klassenweise je eine andere Lernmethode gewählt werden kann. Eine solche Methodenwahl bedingt weithin die Wahl bestimmter Lehrbücher. Dadurch können nicht nur Unterschiedlichkeiten zwischen den Volksschulen zweier Gemeinden (wie Bad Vöslau und Gainfarn) eintreten, sondern zwischen Volksschulen und Volksschulklassen ein und desselben Ortes.

Im Hinblick auf diese Gegebenheiten habe ich in meiner bereits erwähnten Fragebeantwortung vom 3. April 1967 auf die Problematik der Methodenfreiheit hingewiesen.

297/A.B.

- 3 -

zu 277/J

Zu Frage 2) (Welche Maßnahmen werden Sie ergreifen, um die derzeitige Konfusion auf dem österreichischen Schulbuch-Sektor ehestens zu beseitigen?):

Der zur Begutachtung ausgesandte Entwurf eines Schulunterrichtsgesetzes schlägt zur Klärung des Schulbücherauswahlproblems folgende Regelung vor:

"Welche Lernmittel in den einzelnen Unterrichtsgegenständen an den einzelnen Schulen zu verwenden sind, hat die Schulbehörde erster Instanz nach Anhören der jeweiligen Schulkonferenz zu bestimmen. Der Wechsel eines Lernmittels darf von der Schulbehörde erster Instanz auf Vorschlag der Schulkonferenz nur dann angeordnet werden, wenn dies aus lehrplanmäßigen Gründen notwendig ist oder das bisherige Lernmittel mindestens 5 Jahre an der betreffenden Schule in Verwendung steht und ein zweckmäßigeres Lernmittel vorliegt. Die Verwendung unterschiedlicher Lernmittel in den Parallelklassen gleicher Schulart einer Schule ist unzulässig."

Mit der vorgeschlagenen Regelung wären jedenfalls regionale Übereinstimmungen zu erzielen, was unter anderem für Eltern, Verlage und Schulbuchhandlungen erkennbare Vorteile bringen würde. Ich muß aber darauf verweisen, daß Stellungnahmen aus Lehrerkreisen in einer einheitlichen Regelung der Schulbücherfrage auch auf kleinerer territorialer Basis einen Anschlag auf die als unerlässlich angesehene volle pädagogische Methodenfreiheit sehen. Es liegen aber auch solche Stellungnahmen aus pädagogischen Kreisen vor, welche die vorgesehene Regelung bejahen und für erforderlich halten.

Das Bundesministerium für Unterricht will die einlangenden Gutachten gewissenhaft prüfen und wägen und sodann einen vorteilhaft erscheinenden Weg vorschlagen und im Zuge einer Regierungsvorlage dem Hohen Hause zur Entscheidung vorlegen.

-.-.-.-